

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alina Wienands +49 202 563 6121 alina.wienands@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/1542/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.02.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Klage gegen die Festsetzungsbescheide für die Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 und für die Zahlung der Landschaftsumlage 2025		

Grund der Vorlage

Im Zusammenhang mit den Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 werden auch die Festsetzungsbescheide aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 und der Landschaftsumlage 2025 beklagt.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Mit Vorlage VO/1355/21 wurde über die Benachteiligung der kreisfreien Städte durch die Differenzierung der Steuerkraftermittlung zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten berichtet.

Mit Vorlage VO/0052/22 hat der Rat der Stadt Wuppertal beschlossen, sich an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) zu beteiligen. Die Verfassungsbeschwerde ist mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2022 erhoben worden und wird beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen VerfGH 115/22 geführt.

Als Folge davon hat die Stadt Wuppertal gegen die Bescheide über die Festsetzung der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich 2022, 2023 und 2024 geklagt.

Um die Bestandskraft des Festsetzungsbescheides für das Jahr 2025 ebenfalls zu vermeiden, muss nun gegen den aktuellen Bescheid eine verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht werden.

Die Klage wird fristgerecht eingereicht.

Zudem ist geplant, wie auch in den Jahren 2022, 2023 und 2024, Klage gegen den diesjährigen Bescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) einzulegen. Damit wird die Rechtskraft des Bescheides verhindert.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es handelt sich um einen Bericht über mögliche finanzielle Veränderungen der Finanzausstattung und hat somit keine (direkten) Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassungen. Grundsätzlich hat die finanzielle Situation jedoch Auswirkungen für den Klimaschutz, da ggf. weitere Mittel für Klimaschutzmaßnahmen oder Eigenanteile für Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen könnten.

Kosten und Finanzierung

Sollten die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze Erfolg haben und dadurch die Festsetzungsbescheide für die Zuweisungen sowie die Bescheide zur Festsetzung der Landschaftsumlage ebenfalls korrigiert werden, ist für 2025 mit einer Rückerstattung in Höhe von rund 7 Mio. EUR zu rechnen.

Zeitplan

Die Klage wird fristgerecht eingereicht.

Anlagen

entfällt

